

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Hofenstraße 36.  
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 126

Diez, Dienstag den 30. Mai 1916

56. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung.  
Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

##### § 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln.

Er kann in gleicher Weise über Futtermittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehherföderung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

##### § 2.

Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den daselbst bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

##### § 3.

Die vom Bundesrate zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

##### § 4.

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volks-

ernährung erlassenen Verordnungen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehenden Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

##### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler  
von Bethmann Hollweg

#### Bekanntmachung

über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts.  
Vom 22. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

##### § 1.

Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamte wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

##### § 2.

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht ausschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegsernährungsamts. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Dem Kriegsernährungsamte werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugeteilt.

#### § 4.

Dem Kriegsernährungsamte wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

#### § 5.

Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zugeteilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

#### § 6.

Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Berlin, den 22. Mai 1916.

**Der Reichskanzler**  
von Bethmann Hollweg

### Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279).

Vom 23. Mai 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 bestimme ich:

Die Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1916.

**Der Reichskanzler**  
Im Auftrage:  
Freiherr von Stein

l. 4968.

Diez, den 27. Mai 1916.

### Bekanntmachung.

Anstelle des weggezogenen Herrn Oberleutnants Holste ist Herr Feldwebel Bernackly in Oranienstein zum Kompagniekommandanten der Jugendkompagnie 1 (Diez) ernannt worden.

Zwecks Neueinteilung der Kompagnie ersuche ich diejenigen jungen Leute, welche bereits der Jugendkompagnie angehört haben und diejenigen, welche in diesem Jahre das 16. Lebensjahr erreichen und neu aufgenommen zu werden wünschen, am Dienstag, den 30. d. Mts., abends 8 Uhr, auf dem Exerzierplatz Oranienstein zur Aufstellung und Neueinteilung der Kompagnie sich einzufinden.

Die Anbinden sind anzulegen. Die teilnehmenden Jugendlichen sind berechtigt, sich an diesem Tage bis nach Beendigung der Uebung auf der Straße und öffentlichen Plätzen aufzuhalten.

**Der Landrat.**  
J. B.  
Rimmermann.

### Bekanntmachung.

Verwendung von Alkali zum Raffinieren von Fett.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Zum Raffinieren von Fett wird vielfach Alkali verwendet, das zu den nach der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 48) für die gewerbsmäßige Zubereitung von Fleisch verbotenen Stoffen gehört. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimmen wir hierdurch, daß die Verwendung von Alkali zum Raffinieren tierischer Speisefette für die Dauer des Krieges nicht zu beanstanden ist.

Die mit der Nahrungsmittelüberwachung betrauten Behörden u. Anstalten sowie die Auslandsfleischbeschaustellen sind mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

Graf von Rehsperlingk.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage.

Rirchner.

• • •

l. 4965.

Diez, den 26. Mai 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

**Der Landrat.**  
Duderstadt.

### Einschränkung der Not schlachtungen.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1—3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. 3. 16. — NWBl. S. 199 — ordne ich mit Ermächtigung der Landeszentralbehörde für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes an:

1. Die Frist für die Anzeige von Not schlachtungen wird auf 24 Stunden nach der Schlachtung verkürzt. Zur Anzeige sind außer den Schlachtenden und den Fleischbeschauern auch die Trichinenschauer verpflichtet.

2. Das Fleisch aus Not schlachtungen ist in jedem Falle an eine von dem Kommunalverband oder der Gemeinde zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Der Besitzer ist dafür zu entschädigen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Streitfalle endgültig durch den Regierungspräsidenten. Bei der Festsetzung ist die Güte und die Verwertbarkeit des Fleisches zu berücksichtigen, die Zubilligung des Höchstpreises wird bei Not schlachtungen in der Regel nicht gerechtfertigt sein.

3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des § 15 der Bekanntmachung vom 27. März 1916.

Wiesbaden, den 24. Mai 1916.

**Der Regierungs-Präsident.**

• • •

Diez, den 26. Mai 1916.

Wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ich in jedem einzelnen Falle bestimmen werde, wohin das Fleisch bei jeder Not schlachtung abgeliefert wird.

Den Fleisch- und Trichinenschauern wollen die Herrn Bürgermeister die Anordnung zur Kenntnis bringen.

**Der Landrat.**  
Duderstadt.



3. Vollständige beschreibende Schriften, namentlich aus den Gebieten der Geschichte, der Länderkunde, der Naturwissenschaft und der Technik, auch Bücher über Lebens- und Zeitfragen.

4. Religiöse Schriften, die für einen Krieger passen.

Ungeeignet sind:

- Schlüpfrige und unsittliche Schriften, auch sogenannte Schundliteratur wie die bekannten Beinhpennighefte und schlechte Detektivromane.
- Streitschriften, namentlich solche, die im Sinne politischer oder kirchlicher Parteien verfaßt sind.
- Jugendchriften, die für ein kindliches Alter oder für Mädchen bestimmt sind. Bücher für größere Knaben sind meist gut zu verwenden.
- Rein wissenschaftliche und gelehrte Bücher.

Schriften über den Krieg mögen die Soldaten in den Schützengräben in der Regel nicht lesen; sie verlangen besonders Unterhaltungsschriften, vor allem humoristische, die sie von der oft grauenvollen Wirklichkeit des Stellungskampfes ablenken, ihr Gemüt erheitern und ihre Nerven beruhigen.

Allzu große und schwere Bücher sind nicht erwünscht, gebundene Bücher sind den ungebundenen vorzuziehen.

Wir bitten, das segensreiche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.

Die gesammelten Bücher und Schriften bitten wir an unsere Sammelstellen:

- in Diez, Leiter Herr Beigeordneter Robert Heß,
- in Nassau, Leiterin Frau von Ed.,
- in Bad Ems, Bürgermeisteramt,
- in Holzappel, Leiterin Frau Pfarrer Biemendorf,
- in Raheneinbogen, Leiterin Frau Amtsgerichtsrat Schreiber,

gelangen zu lassen, von wo aus sie an den Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung in Frankfurt a. M. weitergesandt werden.

**Der Vorsitzende  
des vereinigten Komitees der unter dem Roten  
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.  
Duberstadt.**

## Aufruf!

Deutschland steht gegen eine Welt voll Feinden. Unsere Soldaten setzen draußen Leben und Gesundheit ein, um unser Haus und Hof, unsere heimatischen Fluren vor Verwüstung zu schützen und den Sieg zu erringen. Wir Daheimgebliebenen haben dafür die Pflicht zu erfüllen, die Geldkraft Deutschlands hochzuhalten, damit das Bestreben unserer Feinde, uns auszuhungern und wirtschaftlich zu vernichten, zu Schanden wird.

Die Grundlage unseres Wirtschaftslebens ist die **Reichsbank.**

Ihren Goldschatz zu stärken, es ihr zu ermöglichen, Banknoten auszugeben und den Wert deutschen Geldes im In- und Auslande hochzuhalten, soll unsere vornehmste vaterländische Pflicht sein. Es hat sich deshalb der unterzeichnete Ausschuss für den Kreis Unterlahn gebildet und eine

**Geschäftsstelle  
für den Ankauf von Goldsachen**

in Diez a. d. L. im Hause Bahnhofstraße Nr. 21 errichtet, in welcher Goldsachen aller Art, Ketten, Ringe, Broschen, Armbänder, Uhrgehäuse usw. nach Feststellung des Wertes durch einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen

zum vollen Goldwert gegen sofortige Bezahlung angekauft und der Reichsbank zugeführt werden. Auf Wunsch werden auch Edelsteine und Perlen angenommen.

## Mitbürger!

**Bringt alles irgendwie entbehrliche Gold  
zur Verkaufsstelle.**

Wenn Ihr Euch von lieb gewordenen Gegenständen trennt, so bringt Ihr sie dem Vaterlande dar, bei dem auf diese Weise Eure Dankeschuld abzutragen jetzt Eure vornehmste Pflicht sein soll.

Die Geschäftsstelle ist geöffnet jeden Donnerstag, nachmittags von 3 bis 6 Uhr in Diez, Bahnhofstraße 21.

In den Städten Bad Ems und Nassau sind zur Entgegennahme von Goldsachen Goldankaufsstellen errichtet.

In den Landgemeinden werden die Herren Bürgermeister, Geistlichen und Lehrer sowie die Mitglieder der Organisationen vom Roten Kreuz und der Vaterländischen Frauenvereine zur Auskunftserteilung und Belehrung, sowie zur Uebermittlung von Goldsachen an die Geschäftsstelle in Diez gerne bereit sein.

Diez, den 12. Mai 1916.

## Der Ehren-Ausschuss:

Duberstadt, Landrat. Meister, Professor. Scheuern, Bürgermeister. Dr. Pettschull, Medizinalrat. Wilhelm, Dekan. Frau Hauptlehrer Gabriel. Frau Pfarrer Dreßler. Heß, Rentner. Markloff, Steuersekretär (Diez). Dr. Reuter, Sanitätsrat. F. Schmitt sen., Hotelbesitzer. H. Höfer, Kunstmaler. Frau Sanitätsrat Dr. Reuter. Fräulein A. Schmitt. Frau M. Benade (Bad Ems). Frau von Ed. Frau Bürgermeister Hasenclaver. Frau Pfarrer Moser. Fräulein Neuhaus. Epstein, Bürgermeister a. D. Kettermann, Gastwirt. Mifler, Schmiedemeister. W. Schmidt, Landwirt. Fetter, Schneidermeister (Nassau). Frau Pfarrer Biemendorf. Fräulein Sophie Ströhmänn. Frau Apotheker Zimmermann (Holzappel). Frau Pfarrer Neubourg. Frau Lehrer Kasper (Rörsdorf). Frau Lehrer Kern (Bremberg). Ries, Pfarrer. Frau Lehrer Musik. Frau Kaufmann Goldschmidt (Singhofen). Frau Pfarrer Martin (Dienethal). Sohl, Bergverwalter. Presber, Schreinermeister (Oberneisen). Frau Gerichtsrat Dr. Schreiber. Caesar, Apotheker (Raheneinbogen).

Diez, den 29. Mai 1916.

## Bekanntmachung

Die Goldankaufsstelle in Diez ist in dieser Woche am Mittwoch, den 31. Mai 1916, nachmittags von 3—6 Uhr geöffnet.

**Der Vorsitzende des Ehrenausschusses.  
Duberstadt, Landrat.**

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus  
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer  
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich  
am Vaterlande.**